

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz)

A. Zielsetzung

Anpassung wehrrechtlicher Bestimmungen an die Auswirkungen der grundlegend geänderten sicherheitspolitischen Bedingungen und der gewachsenen internationalen Verantwortung Deutschlands auf den Auftrag der Bundeswehr sowie Verstärkung von Anreizen zum Dienst als Soldat in der Bundeswehr.

B. Lösung

- Verkürzung der Dauer des Grundwehrdienstes auf künftig zehn Monate mit einer anschließenden Verfügungsbereitschaft von zwei Monaten,
- Einführung eines freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes von zwei bis 13 Monaten sowie eines Leistungszuschlages in Höhe von 1 200 DM monatlich hierfür,
- Einführung eines neuen Spitzendienstgrades und Verkürzung der Mindestbeförderungszeiten für Mannschaften,
- Einführung eines Mobilitätzuschlages für Grundwehrdienstleistende,
- Anhebung der finanziellen Leistungen für Soldaten mit erhöhter Dienstzeitbelastung ab dem elften Dienstmonat,
- Einführung eines Verpflichtungszuschlages für Wehrpflichtige, die sich vor dem Grundwehrdienst oder in den ersten sechs Monaten des Grundwehrdienstes unter Widerrufsvorbehalt zum Dienst als Soldat auf Zeit für mindestens vier Jahre verpflichten und nicht widerrufen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die (Netto-)Mehrkosten aufgrund des Gesetzentwurfes belaufen sich im Verteidigungshaushalt für 1996 auf 181,4 Mio. DM, in den Folgejahren auf 185,4 Mio. DM. Beim Zivildienst haben der Bund 36,4 Mio. DM und die Beschäftigungsstellen des Zivildienstes 10 Mio. DM jährlich mehr zu tragen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (221) – 372 41 – We 35/95

Bonn, den 26. Juni 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz) mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Verteidigung.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 2. Juni 1995 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1: Änderung des Wehrpflichtgesetzes
- Artikel 2: Änderung der Musterungsverordnung
- Artikel 3: Änderung des Soldatengesetzes
- Artikel 4: Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung
- Artikel 5: Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
- Artikel 6: Änderung der Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung
- Artikel 7: Änderung des Wehrsoldgesetzes
- Artikel 8: Änderung der Verordnung über den erhöhten Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung
- Artikel 9: Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes
- Artikel 10: Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes
- Artikel 11: Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
- Artikel 12: Änderung des Zivildienstgesetzes
- Artikel 13: Änderung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes
- Artikel 14: Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 15: Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 16: Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes
- Artikel 17: Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes
- Artikel 18: Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 19: Neufassung von Gesetzen
- Artikel 20: Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Wehrpflichtgesetzes *)

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Das gilt auch für die Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung nach § 6 a und den freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst im Anschluß an den Grundwehrdienst nach § 6 b.“

2. In § 5 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

3. § 5 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 5 a

Verfügungsbereitschaft

(1) Wehrpflichtige gehören im Anschluß an den Grundwehrdienst, sofern sie nicht zur Leistung eines freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes einberufen worden sind, für zwei Monate der Verfügungsbereitschaft an. Während dieser Zeit leisten sie Wehrdienst, wenn und solange das Bundesministerium der Verteidigung es anordnet. Für das Verfahren zur Heranziehung und für die Anordnung gilt § 23.

(2) Wehrpflichtige in der Verfügungsbereitschaft sind verpflichtet,

1. Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen der Wehrrersatzbehörde sie jederzeit erreichen,
2. bevorstehende Änderungen ihres gewöhnlichen Aufenthalts, ihrer Wohnung oder ihrer Anschrift unverzüglich der zuständigen Wehrrersatzbehörde zu melden.

§ 24 bleibt unberührt.

(3) Wehrdienst nach Absatz 1 Satz 2 wird auf die Dauer der Wehrübungen nach § 6 Abs. 2 bis 5 angerechnet.“

4. Nach § 6 a wird folgender § 6 b eingefügt:

„§ 6 b

Freiwilliger zusätzlicher Wehrdienst im Anschluß an den Grundwehrdienst

(1) Wehrpflichtige können im Anschluß an den Grundwehrdienst freiwilligen zusätzlichen Wehr-

*) Der Entwurf berücksichtigt die vorgesehenen Änderungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung wehrpflichtrechtlicher, soldatenrechtlicher, beamtenrechtlicher und anderer Vorschriften.

dienst leisten. Der freiwillige zusätzliche Wehrdienst dauert mindestens zwei, längstens 13 Monate.

(2) Die Einberufung zum freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst erfolgt mit der Einberufung zum Grundwehrdienst. Dabei ist die Gesamtdauer des Wehrdienstes einheitlich festzusetzen. Verpflichtet sich der Wehrpflichtige nach der Einberufung zum Grundwehrdienst zum freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst oder wird eine bereits eingegangene Verpflichtung verlängert, ist der Einberufungsbescheid entsprechend zu ändern.

(3) § 6a Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden. Mit Zustimmung des Soldaten kann die festgesetzte Dienstzeit bis auf die Dauer des Grundwehrdienstes verkürzt werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt."

5. In § 12 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „§ 5 Abs. 1 Satz 1 bis 3“ durch die Worte „§ 5 Abs. 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.

6. § 13a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vierundzwanzigsten“ durch das Wort „fünfundzwanzigsten“ und das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:

„Endet die Mitwirkung aus Gründen, die nicht in der Person des Wehrpflichtigen liegen, vorzeitig, so ist die im Zivilschutz oder Katastrophenschutz zurückgelegte Zeit, soweit sie die Hälfte der Zeit nach Satz 1 übersteigt, anteilmäßig auf den Grundwehrdienst anzurechnen.“

7. Dem § 16 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Weiterhin können Feststellungen über die Eignung der Wehrpflichtigen für Verwendungen in den Streitkräften getroffen werden; dies gilt nicht für Wehrpflichtige, die einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt haben.“

8. Dem § 17 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Soweit erforderlich und notwendig, können die Wehrpflichtigen auf ihre Eignung für Verwendungen in den Streitkräften untersucht werden. Bei einer wissenschaftlich abgesicherten Eignungsuntersuchung können mit Hilfe psychologischer Testverfahren die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse der Wehrpflichtigen festgestellt und für die Eignungsfeststellung ausgewertet werden. Die Wehrpflichtigen müssen sich nach Aufforderung durch die zuständigen Wehersatzbehörden auch zur Eignungsuntersuchung vorstellen und sich dieser Untersuchung unterziehen. Sie sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen sowie angeforderte Unterlagen vorzulegen,

soweit dies zur Eignungsfeststellung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 erforderlich ist.“

9. In § 19 Abs. 4 werden nach dem Wort „Musterung“ die Worte „mit Ausnahme der Feststellungen nach § 16 Abs. 2 Satz 3“ eingefügt.

10. § 20a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Eignungsfeststellung“ die Worte „nach der Musterung“ angefügt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ungediente Wehrpflichtige können auch nach ihrer Musterung vor ihrer Einberufung auf ihre Eignung für Verwendungen in den Streitkräften untersucht werden, soweit die Untersuchung erforderlich und notwendig ist. Das gilt auch, soweit die bei der Musterung getroffenen Feststellungen nicht ausreichen.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 17 Abs. 8 Satz 2 bis 4 und § 19 Abs. 5 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.“

11. In § 21 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Einberufungsbescheid soll vier Wochen vor dem Einberufungstermin zugestellt sein. Als Ersatz für Ausfälle vorgesehene Wehrpflichtige sind schriftlich davon zu unterrichten, daß sie kurzfristig einberufen werden können. Wehrpflichtige können ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden, wenn

1. Wehrübungen als Bereitschaftsdienst angeordnet sind,
2. die Einberufung zu einer nach den Umständen gebotenen Erhöhung der Einsatzbereitschaft oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte notwendig ist,
3. der Verteidigungsfall eingetreten ist oder
4. das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle Wehrübungen von kurzer Dauer als Alarmübungen angeordnet hat.“

12. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„§ 21 Abs. 3 gilt entsprechend.“

bb) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 und wie folgt gefaßt:

„Das Nähere über ihre Anhörung und Untersuchung regelt eine Rechtsverordnung.“

cc) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Einberufung zum Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft erfolgt in der Regel mit der Einberufung zum Grundwehrdienst.

Sie wird erst wirksam, wenn dem Wehrpflichtigen die Anordnung des Bundesministeriums der Verteidigung nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 formlos durch das Kreiswehrrersatzamt mitgeteilt wird. Im Einberufungsbescheid für den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft ist zu bestimmen, daß der Wehrpflichtige sich nach der Mitteilung unverzüglich bei der angegebenen Einheit oder Dienststelle zu melden hat. Die Mitteilung gilt mit dem Zugang an den Wehrpflichtigen als bewirkt; dieser Zeitpunkt ist auch für den Dienst Eintritt festzusetzen."

13. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Insoweit dürfen auch Auskünfte über Wehrpflichtige, deren Einberufung konkret vorgesehen ist, aus dem Bundeszentralregister nach § 31 des Bundeszentralregistergesetzes (Behördenführungszeugnisse) als Regelanfragen eingeholt werden."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

14. § 33 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Der Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß der Widerspruch unter Vorlage eines Bescheides über die Unabkömmlichstellung oder über die mit Zustimmung der zuständigen Behörde eingegangene Verpflichtung zum Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz für die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Mindestdauer (§ 13 a; § 8 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes) eingelegt und dieser Bescheid von dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt geprüft ist."

15. § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe a wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

"(§ 15 Abs. 1 Satz 4, § 17 Abs. 3 Satz 2 oder § 17 Abs. 8 Satz 4 – auch in Verbindung mit § 15 Abs. 6, § 16 Abs. 3 Satz 2, § 20 a Abs. 2 oder § 41 Abs. 2)".

b) In Nummer 1 Buchstabe c erhält der zweite Klammersatz folgende Fassung:

"(§ 17 Abs. 8 Satz 3 – auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2 oder § 20 a Abs. 2)".

c) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. eine Aufforderung zur Vorstellung nach § 17 Abs. 3 Satz 2 – auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2 – oder § 17 Abs. 8 Satz 3 – in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2 oder § 20 a Abs. 2 – sowie nach § 20 b Satz 3 oder § 23 Abs. 1 Satz 4 nicht befolgt,".

16. In § 50 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „23 Abs. 1 Satz 6“ durch die Angabe „23 Abs. 1 Satz 7“ ersetzt.

17. Nach § 51 wird folgender § 52 angefügt:

„§ 52

Übergangsvorschriften aus Anlaß des Änderungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)

(1) Wehrpflichtige, die am 31. Dezember 1995 zehn Monate oder länger Grundwehrdienst geleistet haben, sind zu entlassen.

(2) Für nicht unter Absatz 1 fallende Wehrpflichtige, die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung zu einem länger als zehn Monate dauernden Grundwehrdienst einberufen sind, ist die Dienstzeit nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 Satz 4 in der ab 1. Januar 1996 geltenden Fassung neu festzusetzen.

(3) Wehrpflichtige, die sich nach bisherigem Recht zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 13 a Abs. 1 Satz 1; § 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes) verpflichtet haben, sind auf Antrag aus der Verpflichtung zu entlassen, wenn sie am 31. Dezember 1995 oder später die ab 1. Januar 1996 vorgesehene Verpflichtungszeit erbracht haben."

Artikel 2

Änderung der Musterungsverordnung

Die Musterungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1457), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 4 werden die Sätze 3 bis 5 gestrichen.

2. § 17 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Für den Einberufungsbescheid gilt § 13 Abs. 4 Satz 1 und 2 entsprechend."

Artikel 3

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

§ 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird das Wort „fünfzehn“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

2. Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. Offiziere bis zu einer Dienstzeit von insgesamt 20 Jahren,".

Artikel 4

Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung

Die Soldatenlaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2404) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

In den Überschriften zu §§ 10, 17 und 34 werden jeweils nach dem Wort „Grundwehrdienst“ die Worte „oder daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst“ eingefügt.

2. In den Überschriften vor §§ 10, 17 und 34 werden jeweils nach dem Wort „Grundwehrdienst“ die Worte „oder daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst“ eingefügt.

3. § 5 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Während des Grundwehrdienstes oder des daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes kann ein Soldat ohne seine Zustimmung in eine andere Laufbahn versetzt werden.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Beförderung der Mannschaften ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

zum Gefreiten	nach 3 Monaten,
zum Obergefreiten	nach 6 Monaten,
zum Hauptgefreiten	nach 12 Monaten,
zum Stabsgefreiten	nach 36 Monaten,
zum Oberstabsgefreiten	nach 60 Monaten.

Beförderungen zum Hauptgefreiten und zum Stabsgefreiten setzen außerdem eine festgesetzte Dienstzeit von mindestens 4 Jahren, zum Oberstabsgefreiten von mindestens 6 Jahren voraus.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Dienstgrade Obergefreiter, Hauptgefreiter, Stabsgefreiter und Oberstabsgefreiter brauchen nicht durchlaufen zu werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ein Hauptgefreiter, der nach § 8 eingestellt worden ist, kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 nach einer Dienstzeit von 30 Monaten zum Stabsgefreiten und von 54 Monaten zum Oberstabsgefreiten befördert werden.“

5. In § 10 Abs. 1 werden nach dem Wort „Grundwehrdienst“ die Worte „oder daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst“ eingefügt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

7. In § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden jeweils nach dem Wort „Grundwehrdienst“ die Worte „oder daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst“ eingefügt.

8. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„§ 9 Abs. 2 gilt entsprechend.“

9. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird nach der Angabe „§ 19 Abs. 1 Satz 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt.

10. § 28 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird nach der Angabe „§ 19 Abs. 1 Satz 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt.

11. In § 34 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Grundwehrdienst“ die Worte „oder daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst“ eingefügt.

12. In § 36 Abs. 2 werden nach dem Wort „Grundwehrdienst“ ein Komma und die Worte „im daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2646), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 5 werden

a) bei der Dienstgradbezeichnung „Stabsgefreiter“ der Fußnotenhinweis „8)“ gestrichen,

b) nach der Dienstgradbezeichnung „Stabsgefreiter“ die Dienstgradbezeichnung „Oberstabsgefreiter“ mit den Fußnotenhinweisen „3)“ und „8)“ eingefügt,

c) die Fußnote 8) wie folgt gefaßt:

„8) Die Gesamtzahl der Planstellen für Oberstabsgefreite beträgt bis zu 50 vom Hundert der in der Besoldungsgruppe A 5 insgesamt für Mannschaftsdienstgrade ausgebrachten Planstellen.“

2. In der Besoldungsgruppe A 13 wird in der Fußnote 15) die Zahl „2“ durch die Zahl „2,5“ ersetzt.

3. In der Besoldungsgruppe B 7 wird nach der Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung“ die Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesakademie für Sicherheitspolitik“ eingefügt.

Artikel 6**Änderung der Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung**

Die §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung vom 2. Juni 1989 (BGBl. I S. 1075), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) *), werden wie folgt gefaßt:

„§ 1**Anspruchsvoraussetzungen**

(1) Soldaten mit Dienstbezügen aus der Bundesbesoldungsordnung A, die

1. mehr als 12 und höchsten 16 Stunden,
2. mehr als 16 und höchstens 24 Stunden

zusammenhängenden Dienst leisten, erhalten eine Vergütung.

(2) Die Vergütung wird nur gewährt, wenn

1. der Dienst angeordnet oder genehmigt wurde,
2. eine Freistellung vom Dienst nicht gewährt werden kann und
3. die wöchentliche Rahmendienstzeit oder bei Schichtdienst eine entsprechende Dienstzeit überschritten wurde.

Die Voraussetzung der Nummer 2 gilt während des siebten bis zehnten Monats seit dem Dienstantritt grundsätzlich als erfüllt.

§ 2**Vergütung**

(1) Vom Beginn des siebten bis zum Ablauf des zehnten Dienstmonats seit dem Dienstantritt beträgt die Vergütung für jede Dienstleistung nach § 1 Abs. 1

Nummer 1	25 Deutsche Mark,
Nummer 2	50 Deutsche Mark.

(2) Vom Beginn des elften Dienstmonats seit dem Dienstantritt an beträgt die Vergütung für jede Dienstleistung nach § 1 Abs. 1

Nummer 1	35 Deutsche Mark,
Nummer 2	70 Deutsche Mark.

§ 3**Ausschluß des Anspruchs**

Die Vergütung wird nicht gewährt

1. für Dienste in den ersten sechs Monaten seit dem Dienstantritt,
2. neben Auslandsdienstbezügen (§ 52 oder § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes),
3. neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 oder 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B,

*) Der Entwurf berücksichtigt die vorgesehenen Änderungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung wehrpflichtrechtlicher, soldatenrechtlicher, beamtenrechtlicher und anderer Vorschriften.

4. für zusätzlichen Dienst als erzieherische Maßnahme sowie für Dienst während der Vollstreckung von gerichtlichen Freiheitsentziehungen, Disziplinararrest und Ausgangsbeschränkung,

5. mit Feststellung des Spannungsfalles, des Verteidigungsfalles und bei Anordnung erhöhter Bereitschaft ab Stufe I.“

Artikel 7**Änderung des Wehrsoldgesetzes**

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1993 (BGBl. I S. 422), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, erhalten Geld- und Sachbezüge sowie Heilfürsorge nach den folgenden Vorschriften.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „erster Halbsatz“ gestrichen.

2. § 2 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Der Wehrsold wird monatlich am 15. jeden Monats gezahlt. Für die Zahlung des Wehrsoldes sowie der sonstigen Bezüge hat der Soldat auf Verlangen des Dienstherrn ein Konto im Inland anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Soldaten trägt der Dienstherr. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn dem Soldaten die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.“

3. In § 7 werden die Absätze 1 bis 4 wie folgt gefaßt:

„(1) Soldaten, die Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes leisten, erhalten einmalig eine besondere Zuwendung. Sie unterliegt dem Kaufkraftausgleich nach § 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, wenn der Soldat nach § 2 Abs. 2 doppelten Wehrsold erhält. Die Zuwendung ist im Dezember, bei vorheriger Entlassung bei dieser zu zahlen.“

(2) Die Zuwendung beträgt bei Ableistung des zehnmonatigen Grundwehrdienstes 375 Deutsche Mark. Bei Entlassung vor Ablauf des zehnmonatigen Grundwehrdienstes wird eine verminderte Zuwendung nach dem Verhältnis der geleisteten vollen Monate zum zehnmonatigen Grundwehrdienst gezahlt.

(3) Für Soldaten, die freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes leisten, erhöht sich die Zuwendung nach Absatz 2 Satz 1 um 37,50 Deutsche Mark für den vollen elften und für jeden weiteren vollen Monat des Wehrdienstes.

(4) Die besondere Zuwendung steht nicht zu für Kalendermonate, für die der Soldat Anspruch auf eine Zuwendung nach anderen Vorschriften des öffentlichen Dienstes hat. Für jeden dieser Monate ist die besondere Zuwendung anteilig zu kürzen. Die Zuwendung steht Soldaten für die Zeiten nicht zu, die sie auf Grund des § 5 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Wehrpflichtgesetzes nachzudienen haben. Sie steht ferner Soldaten nicht zu, die nach § 29 Abs. 1 Nr. 6 oder Abs. 4 Nr. 2 des Wehrpflichtgesetzes oder wegen Dienstunfähigkeit, die sie vorsätzlich herbeigeführt haben, entlassen oder nach § 30 des Wehrpflichtgesetzes aus der Bundeswehr ausgeschlossen werden."

4. Nach § 8 b wird folgender § 8 c eingefügt:*)

„§ 8 c

Wehrdienstzuschlag

(1) Soldaten, die freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach § 6 b des Wehrpflichtgesetzes leisten, erhalten einen Zuschlag.

(2) Der Zuschlag beträgt 1 200 Deutsche Mark für den vollen elften und für jeden weiteren vollen Monat des Wehrdienstes.

(3) Der Zuschlag wird mit dem Wehrsold des folgenden Monats, für den letzten Monat bei der Entlassung gezahlt."

5. Nach § 8 c wird folgender § 8 d eingefügt:

„§ 8 d

Mobilitätzuschlag

(1) Soldaten, die Grundwehrdienst leisten und deren Standort mehr als 100 Kilometer von ihrem Wohnort entfernt ist, erhalten einen Mobilitätzuschlag, wenn sie verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Er beträgt bei einer einfachen Entfernung von

- a) mehr als 100 Kilometer bis 200 Kilometer zwei Deutsche Mark täglich,
- b) mehr als 200 Kilometer vier Deutsche Mark täglich.

(2) Die Entfernung ist nach der kürzesten Verkehrsüblichen Straßen- und Fährverbindung zu ermitteln. Standort ist die politische Gemeinde, in der die Einheit oder die Dienststelle ihren Sitz hat, zu der der Soldat einberufen oder versetzt ist. Durch eine Kommandierung wird kein Standort in diesem Sinne begründet. Wohnort im Sinne des Absatzes 1 ist der Ort, in dem der Soldat seine Wohnung nach dem Melderecht hat, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung. Auf Verlangen hat der Soldat eine Meldebestätigung vorzulegen.

(3) Der Zuschlag wird nicht neben dem erhöhten Wehrsold nach § 2 Abs. 3 gezahlt.

*) Der Entwurf berücksichtigt die vorgesehenen Änderungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung wehrpflichtrechtlicher, soldatenrechtlicher, beamtenrechtlicher und anderer Vorschriften (Einfügung eines § 8 b in das Wehrsoldgesetz).

(4) Der Zuschlag wird monatlich mit dem Wehrsold gezahlt."

6. Nach § 8 d wird folgender § 8 e eingefügt:

„§ 8 e

Verpflichtungszuschlag

(1) Soldaten, die sich spätestens bis zum Ende des sechsten Monats ihrer Dienstzeit mit der Möglichkeit des Widerrufs verpflichtet haben, für mindestens vier Jahre Wehrdienst als Soldat auf Zeit zu leisten, haben Anspruch auf einen Verpflichtungszuschlag nach Absatz 2 und 3.

(2) Der Verpflichtungszuschlag beträgt für jeden Tag mit Anspruch auf Wehrsold zwischen der Abgabe der Verpflichtungserklärung und der Ernennung zum Soldaten auf Zeit 40 Deutsche Mark.

(3) Der Verpflichtungszuschlag wird nach der Ernennung zum Soldaten auf Zeit gezahlt."

7. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Entlassungsgeld

(1) Soldaten erhalten bei der Entlassung nach einem Grundwehrdienst von mindestens einem Monat oder nach einem freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach § 6 b des Wehrpflichtgesetzes ein Entlassungsgeld.

(2) Das Entlassungsgeld beträgt nach Ableistung des zehnmonatigen Grundwehrdienstes 1 500 Deutsche Mark. Bei Entlassung vor Ablauf des zehnmonatigen Grundwehrdienstes wird ein verringertes Entlassungsgeld nach dem Verhältnis der geleisteten vollen Monate zum zehnmonatigen Grundwehrdienst gezahlt; das gilt auch in den Fällen, in denen der Grundwehrdienst nach Absatz 4 weniger als zehn Monate beträgt.

(3) Für Soldaten, die freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach § 6 b des Wehrpflichtgesetzes leisten, erhöht sich das Entlassungsgeld nach Absatz 2 Satz 1 um 150 Deutsche Mark für den vollen elften und für jeden weiteren vollen Monat des Wehrdienstes.

(4) Bei der Berechnung des Entlassungsgeldes bleiben unberücksichtigt die Zeiten

- 1. des Grundwehrdienstes, die bei der Gewährung einer Übergangsbeihilfe nach § 13 des Soldatenversorgungsgesetzes bereits berücksichtigt wurden,
- 2. des auf den Grundwehrdienst anzurechnenden
 - a) Wehrdienstes als Soldat auf Zeit,
 - b) Wehrdienstes in fremden Streitkräften,
 - c) Zivildienstes,
- 3. der Verlängerung des Grundwehrdienstes bei stationärer truppenärztlicher Behandlung,
- 4. ohne Dienstleistung, die nach § 5 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes nachzudienen sind,

5. der Beurlaubung aus wichtigem Grunde unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge, wenn die Beurlaubung einen Monat übersteigt."
8. In der Anlage zu § 2 Abs. 1 werden
- a) bei der Wehrsoldgruppe 5 nach dem Wort „Stabsgefreiter," das Wort „Oberstabsgefreiter," und bei der Wehrsoldgruppe 10 vor dem Wort „Major" das Wort „Stabshauptmann," eingefügt und
 - b) der Satz „Der erhöhte Wehrsold wird nicht neben dem Leistungszuschlag nach § 8a gewährt." gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Verordnung über den erhöhten Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung

Die §§ 1 bis 3 der Verordnung über den erhöhten Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung vom 2. Juni 1989 (BGBl. I S. 1076), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), werden wie folgt gefaßt:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Soldaten mit Anspruch auf Wehrsold, die

1. mehr als 12 und höchstens 16 Stunden,
2. mehr als 16 und höchstens 24 Stunden zusammenhängenden Dienst leisten, erhalten einen erhöhten Wehrsold.

(2) Der erhöhte Wehrsold wird nur gewährt, wenn

1. der Dienst angeordnet oder genehmigt wurde,
2. eine Freistellung vom Dienst nicht gewährt werden kann und
3. die wöchentliche Rahmendienstzeit oder bei Schichtdienst eine entsprechende Dienstzeit überschritten wurde.

Die Voraussetzung der Nummer 2 gilt während des siebten bis zehnten Monats seit dem Dienstantritt grundsätzlich als erfüllt.

§ 2

Erhöhter Wehrsold

(1) Vom Beginn des siebten bis zum Ablauf des zehnten Dienstmonats seit dem Dienstantritt beträgt der erhöhte Wehrsold für jede Dienstleistung nach § 1 Abs. 1

Nummer 1	12 Deutsche Mark,
Nummer 2	22 Deutsche Mark.

(2) Vom Beginn des elften Dienstmonats seit dem Dienstantritt an beträgt der erhöhte Wehrsold für jede Dienstleistung nach § 1 Abs. 1

Nummer 1	17 Deutsche Mark,
Nummer 2	31 Deutsche Mark.

*) Der Entwurf berücksichtigt die vorgesehenen Änderungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung wehrpflichtrechtlicher, soldatenrechtlicher, beamtenrechtlicher und anderer Vorschriften.

§ 3

Ausschluß des Anspruchs

Der erhöhte Wehrsold wird nicht gewährt

1. für Dienste in den ersten sechs Monaten seit dem Dienstantritt,
2. neben doppeltem Wehrsold nach § 2 Abs. 2, einem erhöhten Wehrsold nach § 2 Abs. 3, Dienstgeld nach § 8 oder Leistungszuschlag nach § 8a des Wehrsoldgesetzes,
3. für zusätzlichen Dienst als erzieherische Maßnahme sowie für Dienst während der Vollstreckung von gerichtlichen Freiheitsentziehungen, Disziplinararrest und Ausgangsbeschränkung,
4. mit Feststellung des Spannungsfalles, des Verteidigungsfalles und bei Anordnung erhöhter Bereitschaft ab Stufe I."

Artikel 9

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2614), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. wenn der Wehrpflichtige im Anschluß an den Grundwehrdienst freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst oder Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft leistet, Leistungen nach Nummer 1, mit Ausnahme des Überbrückungsgeldes (§ 5a);"

b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

c) In Nummer 4 werden die Worte „Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft," gestrichen.

2. § 18 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Überbrückungsgeld (§ 5a) wird zu dem auf die Entlassung des Wehrpflichtigen aus dem Grundwehrdienst folgenden Tag gezahlt. Zum Grundwehrdienst im Sinne des Satzes 1 sind auch der freiwillige zusätzliche Wehrdienst, der Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft und Wehrübungen hinzuzurechnen, wenn sie sich einzeln oder zusammen an den Grundwehrdienst unmittelbar anschließen. Die besondere Zuwendung (§ 5b) und die Beihilfe bei der Geburt eines Kindes (§ 5c) werden zusammen mit den allgemeinen Leistungen gezahlt."

Artikel 10

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425),

zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

§ 16 *) wird wie folgt gefaßt:

„§ 16

Sonstige Geltung des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz gilt auch im Falle des unbefristeten Wehrdienstes im Verteidigungsfall mit der Maßgabe, daß die Vorschriften über Wehrübungen anzuwenden sind.

(2) Dieses Gesetz gilt auch im Falle des sich an den Grundwehrdienst anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes und des Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft mit der Maßgabe, daß die Vorschriften über den Grundwehrdienst anzuwenden sind.

(3) Dieses Gesetz gilt auch im Falle des freiwilligen Wehrdienstes in besonderer Auslandsverwendung (§ 6a des Wehrpflichtgesetzes) mit der Maßgabe, daß die Vorschriften über Wehrübungen entsprechend anzuwenden sind. § 10 findet keine Anwendung.

(4) Dieses Gesetz ist ferner anzuwenden auf Arbeits- und Dienstverhältnisse von Personen, die zu Dienstleistungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51a und § 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes herangezogen werden, mit der Maßgabe, daß die Vorschriften über Wehrübungen entsprechend anzuwenden sind. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 11

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1995 (BGBl. I S. 50), geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden im Zweiten Teil Abschnitt I Nr. 5b die Worte „Wiederverwendung eines ehemaligen Soldaten auf Zeit“ durch die Worte „Berücksichtigung früherer Dienstverhältnisse“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1, § 13 Satz 1 und § 41 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „zwölf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
3. Nach § 13 wird die Überschrift vor § 13a wie folgt gefaßt:
„b) Berücksichtigung früherer Dienstverhältnisse“.
4. In § 13a werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
„Hat ein Soldat auf Zeit vor seiner Berufung in das Dienstverhältnis bereits Grundwehrdienst (§ 5 des Wehrpflichtgesetzes), freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst (§ 6b des Wehrpflichtgesetzes) oder Dienst als Soldat auf Zeit geleistet, so berechnen

sich seine Versorgungsbezüge nach den §§ 11 und 12 nach der Gesamtdienstzeit. Beträge, die ihm auf Grund des früheren Dienstverhältnisses nach § 9 des Wehrsoldgesetzes oder den §§ 11 bis 13 und 47 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes zugestanden haben, sind anzurechnen.“

5. In § 47 Abs. 1 Satz 1 wird im Klammerzitat die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

6. In § 82 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Verfügungsbereitschaft“ die Worte „(§ 5a des Wehrpflichtgesetzes), freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst (§ 6b des Wehrpflichtgesetzes)“ sowie nach dem Wort „Wehrübung“ die Worte „(§ 6 des Wehrpflichtgesetzes)“ eingefügt. Die Worte „(§ 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Wehrpflichtgesetzes)“ werden gestrichen.

Artikel 12

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Entlassungsgeld“ die Wörter „und den Mobilitätszuschlag“ eingefügt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden das Wort „vierundzwanzigsten“ durch das Wort „fünfundzwanzigsten“ und das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:
„Endet die Mitwirkung aus Gründen, die nicht in der Person des anerkannten Kriegsdienstverweigerers liegen, vorzeitig, so ist die im Zivilschutz oder Katastrophenschutz zurückgelegte Zeit, soweit sie die Hälfte der Zeit nach Satz 1 übersteigt, anteilmäßig auf den Zivildienst anzurechnen.“
3. § 35 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
4. In § 74 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
5. Die bisherigen §§ 82 und 83 werden gestrichen.
6. Der bisherige § 84 wird § 81 und erhält folgende Fassung:

„§ 81

Übergangsvorschriften
aus Anlaß des Änderungsgesetzes
vom ... (BGBl. I S. ...)

(1) Der Zivildienst dauert abweichend von § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 dieses Gesetzes in Verbindung

*) Der Entwurf berücksichtigt die vorgesehenen Änderungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung wehrpflichtrechtlicher, soldatenrechtlicher, beamtenrechtlicher und anderer Vorschriften (Änderung des § 16).

mit § 5 Abs. 1 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes in der durch das Gesetz ... vom ... (BGBl. I S. ...) geänderten Fassung

1. für Dienstpflichtige, die ihren Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer vor dem 1. Juli 1983 gestellt haben, elf Monate und
2. für Dienstpflichtige, die vor dem 1. Januar 1984 als Kriegsdienstverweigerer anerkannt worden sind, elf Monate.

(2) Zivildienstpflichtige, die am 31. Dezember 1995 Zivildienst leisten und 13 Monate oder länger Zivildienst geleistet haben, sind zu entlassen. Zivildienstpflichtige, die nach Artikel 4 des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809), einen Zivildienst von 13 Monaten zu leisten haben, sind zu entlassen, wenn sie am 31. Dezember 1995 Zivildienst leisten und zu diesem Zeitpunkt elf Monate oder länger Zivildienst geleistet haben. Den Zivildienstpflichtigen ist abweichend von Satz 1 und 2 zu gestatten, Zivildienst von der in ihrem Einberufungsbescheid festgelegten Dauer abzuleisten, wenn sie dies vor ihrer Entlassung beantragen.

(3) Für nicht unter Absatz 2 fallende Zivildienstpflichtige, die nach § 24 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Fassung zu einem länger als 13 Monate dauernden Zivildienst einberufen sind, ist die Dienstzeit nach Maßgabe von § 24 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes neu festzusetzen. Für Zivildienstpflichtige, die nach Artikel 4 des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809), zu einem länger als elf Monate dauernden Zivildienst einberufen sind, ist die Dienstzeit nach Maßgabe von Absatz 1 neu festzusetzen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich nach bisherigem Recht

1. zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 14 Abs. 1; § 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes),
2. zur Leistung eines anderen Dienstes im Ausland (§ 14 b) oder
3. zur Ableistung eines freiwilligen Arbeitsverhältnisses (§ 15 a)

verpflichtet haben oder ein Vertragsverhältnis eingegangen sind, sind auf Antrag aus der Verpflichtung oder aus dem Arbeitsverhältnis zu entlassen, wenn sie am 31. Dezember 1995 oder später die ab 1. Januar 1996 vorgesehene Verpflichtungszeit erbracht haben.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes

Das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1990 (BGBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 20 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „vierundzwanzigsten“ durch das Wort „fünfundzwanzigsten“ und das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:

„Endet die Mitwirkung aus Gründen, die nicht in der Person des wehrpflichtigen Helfers liegen, vorzeitig, so ist die im Zivilschutz oder Katastrophenschutz zurückgelegte Zeit, soweit sie die Hälfte der Zeit nach Satz 1 übersteigt, anteilmäßig auf den Grundwehrdienst oder Zivildienst anzurechnen.“

2. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Übergangsvorschriften
aus Anlaß des Änderungsgesetzes
vom ... (BGBl. I S. ...)

Wehrpflichtige, die sich nach bisherigem Recht zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Katastrophenschutz nach § 8 Abs. 2 Satz 1 verpflichtet haben, sind auf Antrag aus der Verpflichtung zu entlassen, wenn sie am 31. Dezember 1995 oder später mindestens die ab 1. Januar 1996 vorgesehene Verpflichtungszeit erbracht haben.“

Artikel 14

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

§ 193 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 4 Abs. 1“ die Angabe „und § 6 b Abs. 1“ eingefügt.
2. In Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 4 Abs. 1“ die Angabe „und § 6 b Abs. 1“ eingefügt.

Artikel 15

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch *)

§ 1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989,

*) Der Entwurf berücksichtigt die vorgesehenen Änderungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung wehrpflichtrechtlicher, soldatenrechtlicher, beamtenrechtlicher und anderer Vorschriften.

BGBI. I S. 2261), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBI. I S. ...) erhält folgende Fassung:

„Personen, die im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung freiwillig Wehrdienst leisten oder einen freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst im Anschluß an den Grundwehrdienst leisten, sind in dieser Beschäftigung nicht nach Satz 1 Nr. 1 versicherungspflichtig; sie gelten als Wehrdienstleistende im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 4.“

Artikel 16

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Nach § 168 Abs. 2 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBI. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBI. I S. ...), wird folgender Satz 4 angefügt:

„Während des Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft nach § 5a Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes und des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes nach § 6b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes sind die Dienstleistenden dann beitragspflichtig, wenn sie während des vorangegangenen Grundwehrdienstes beitragspflichtig waren.“

Artikel 17

Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes

§ 17 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitssicherstellungsgesetzes vom 9. Juli 1968 (BGBI. I S. 787), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBI. I S. 1014), wird wie folgt gefaßt:

„Der Unterschiedsbetrag darf zusammen mit den laufenden Nettogeldbezügen aus dem neuen Arbeitsverhältnis je Kalendertag der Verpflichtung für Verpflichtete mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen den in § 13 Abs. 4 Buchstabe a des Unter-

haltssicherungsgesetzes bestimmten Höchstbetrag und für die übrigen Verpflichteten den in § 13 Abs. 4 Buchstabe b des Unterhaltssicherungsgesetzes bestimmten Höchstbetrag jeweils nicht mehr als um 135 vom Hundert übersteigen.“

Artikel 18

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2, 4, 6 und 8 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 19

Neufassung von Gesetzen

Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes, des Soldatengesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes, das Bundesministerium des Innern den Wortlaut des Wehrsoldgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 20

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft

1. Artikel 5 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Oktober 1995,
2. Artikel 1 Nr. 17, Artikel 12 Nr. 6, Artikel 13 Nr. 2 und Artikel 19 am Tage nach der Verkündung.

Begründung**A. Allgemeines**

Die grundlegend geänderten sicherheitspolitischen Bedingungen und die gewachsene internationale Verantwortung Deutschlands haben Auswirkungen auf die Rolle, den Auftrag, die Struktur und die Ausrüstung der Bundeswehr. Die Konzeptionelle Leitlinie zieht daraus die Konsequenzen und setzt den im Weißbuch 1994 gesteckten Rahmen in planerische Vorgaben für die Ausgestaltung der Bundeswehr um. Sie enthält konkrete Eckwerte für die Struktur der Streitkräfte und die Ausgestaltung des Wehrdienstes unter den künftigen Rahmenbedingungen. Danach wird der Auftrag der Bundeswehr von den Hauptverteidigungskräften, den Krisenreaktionskräften und der militärischen Grundorganisation erfüllt. Die unterschiedlichen Aufträge der Hauptverteidigungskräfte und der militärischen Grundorganisation einerseits sowie der Krisenreaktionskräfte andererseits erfordern eine Anpassung der Wehrdienstdauer.

Dies geschieht durch entsprechende Änderungen des Wehrpflichtgesetzes. Der Grundwehrdienst dauert künftig zehn Monate. Daran schließt sich für die Dauer von zwei Monaten eine Verfügungsbereitschaft an, in der Wehrpflichtige für höchstens zwei Monate zu einem weiteren Wehrdienst herangezogen werden können. Hierdurch kann der Bedarf der Hauptverteidigungskräfte und der militärischen Grundorganisation einschließlich einer eventuell erforderlichen Erweiterung auf den vollen Friedensumfang sichergestellt werden. Insbesondere für die Krisenreaktionskräfte, die grundsätzlich auf mindestens zwölf Monate dienende Soldaten angewiesen sind, wird den Wehrpflichtigen ermöglicht, über den Grundwehrdienst hinaus bis zu 13 Monate freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst zu leisten. Damit soll nicht nur der auch dort bestehende Bedarf an Mannschaften gedeckt, sondern auch gewährleistet werden, daß Wehrpflichtige nicht von wesentlichen Aufgaben der Streitkräfte ausgeschlossen sind. Darüber hinaus bietet der freiwillige zusätzliche Wehrdienst mit seinen zusätzlichen finanziellen Anreizen den Wehrpflichtigen mehr Flexibilität beim Übergang in Beruf oder Ausbildung.

Im Soldatengesetz wird die längstens zulässige Zeitdauer der Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit für alle Laufbahngruppen einheitlich auf 20 Jahre festgelegt.

In der Soldatenlaufbahnverordnung werden durch Verkürzung der Mindestbeförderungszeiten für Mannschaften die gestiegenen Anforderungen insbesondere in den Krisenreaktionskräften, aber auch die Verlagerung von Aufgaben aus der Laufbahngruppe der Unteroffiziere auf fachlich qualifizierte Mannschaften berücksichtigt.

Im Bundesbesoldungsgesetz wird für Mannschaften mit qualifizierter Ausbildung und erhöhter Materialverantwortung ein neuer Spitzendienstgrad „Oberstabsgefreiter“, eingeführt, für den in der Besoldungsgruppe A 5 eine Amtszulage von 52,05 DM vorgesehen ist.

In den zum Ausgleich für besondere zeitliche Belastungen von Soldaten ergangenen Rechtsverordnungen ist eine Erhöhung der Sätze ab dem elften Dienstmonat vorgesehen.

Im Wehrsoldgesetz wird als Anreiz für den freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst (zwölf bis 23 Monate) für den elften bis 23. Dienstmonat neben dem Wehrsold ein Zuschlag von monatlich 1 200 DM vorgesehen. Außerdem ist ein Mobilitätzuschlag zum Ausgleich von Nachteilen durch heimatferne Einberufung und ein Verpflichtungszuschlag vorgesehen. Mit dem Verpflichtungszuschlag soll für noch unentschlossene Bewerber ein Anreiz geschaffen werden, sich für mindestens vier Jahre zu verpflichten. Die besondere Zuwendung („Weihnachtsgeld“) wird unter Aufgabe der geltenden Stichtagsregelung ebenso wie das Entlassungsgeld für jeden vollen Monat der Dienstleistung gewährt. Ferner wird – unter gleichzeitiger Verlegung des Zahltages vom zehnten auf den 15. des Monats – die bargeldlose Zahlung des Wehrsoldes eingeführt.

Im Unterhaltssicherungsgesetz und im Arbeitsplatzschutzgesetz sowie durch Änderungen im Sozialversicherungsrecht wird vor allem sichergestellt, daß auf die Wehrpflichtigen, die im Anschluß an den Grundwehrdienst freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst oder Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft leisten, die für Grundwehrdienstleistende geltenden Vorschriften angewendet werden.

Die Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes berücksichtigt im Bereich der Soldatenversorgung die Verkürzung des Grundwehrdienstes und die Einführung des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes.

Im Zivildienstgesetz und im Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes werden für den jeweils erfaßten Personenkreis die Änderungen im Wehrpflichtgesetz und in der Soldatenlaufbahnverordnung nachvollzogen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1 (Änderung des Wehrpflichtgesetzes)****Zu Nummer 1 (§ 4)**

Die Änderung stellt klar, daß auch die Wehrpflichtigen, die einen freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach § 6 b leisten, die Rechtsstellung eines Soldaten

haben, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Die Dauer des Grundwehrdienstes wird entsprechend der Konzeptionellen Leitlinie zur Weiterentwicklung der Bundeswehr auf zehn Monate verkürzt.

Zu Nummer 3 (§ 5a)

Die Neuregelung der Verfügungsbereitschaft beruht ebenfalls auf der Konzeptionellen Leitlinie. Hiernach ist es sicherheitspolitisch erforderlich, eine zeitlich begrenzte Erweiterung der Bundeswehr auf den vollen Friedensumfang so zu organisieren, daß in kurzer Zeit teillaktive/gekaderte Strukturelemente im personellen Umfang von ca. 30 000 Soldaten aufgefüllt werden können. Auf diese Weise soll die Möglichkeit erhalten werden, den Umfang der Streitkräfte auf die international vereinbarte Höchstgrenze des Friedensumfangs anwachsen zu lassen, ohne damit Rüstungskontrollbeschränkungen anzutasten oder Mobilisierungsmaßnahmen einzuleiten. Die Grundwehrdienstleistenden sind deshalb im Anschluß an den Grundwehrdienst für einen Zeitraum von zwei Monaten Angehörige der Verfügungsbereitschaft, aus der heraus sie für längstens zwei Monate zum Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft herangezogen werden können.

Mit Absatz 2 werden den Angehörigen der Verfügungsbereitschaft besondere Pflichten auferlegt, die über die allgemeinen Pflichten im Rahmen der Wehrüberwachung hinausgehen. Diese besonderen Pflichten sind notwendig, um sicherzustellen, daß die Einberufenen jederzeit und kurzfristig erreichbar sind.

Zu Nummer 4 (§ 6b neu)

Die unterschiedlichen Aufträge der Hauptverteidigungskräfte und der militärischen Grundorganisation einerseits sowie der Krisenreaktionskräfte andererseits erlauben es, die Wehrdienstdauer flexibel zu handhaben. Daher wird neben dem künftig zehn Monate dauernden Grundwehrdienst ein freiwilliger zusätzlicher Wehrdienst eingeführt, der bis zu 13 Monate dauert. Da er nur auf freiwilliger Basis geleistet werden kann, handelt es sich nicht um Grundwehrdienst im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, sondern um eine neue Wehrdienstart. Sie kommt für Wehrpflichtige in Betracht, die sich bereit erklärt haben, bei Bedarf an besonderen Auslandsverwendungen teilzunehmen. Um solche Aufträge erfüllen zu können, wird es in der Regel notwendig sein, daß Wehrpflichtige insgesamt mindestens zwölf Monate Wehrdienst leisten.

Die Möglichkeit, im Anschluß an den Grundwehrdienst freiwillig länger Wehrdienst zu leisten, gibt den jungen Männern zusätzliche Flexibilität für ihre berufliche Lebensplanung im Zusammenhang mit dem Wehrdienst. Zugleich erhält die Bundeswehr die Möglichkeit, bei der Deckung des Bedarfs an längerdienenden Mannschaften flexibel auf unterschiedliche Jahrgangsstärken zu reagieren und auf wichti-

gen Funktionsdienstposten ausgebildete Wehrpflichtige über längere Zeit effektiver einzusetzen. Das Interesse des Arbeitgebers oder der Dienstbehörde, frühzeitig von der Dauer der wehrdienstbedingten Abwesenheit eines Beschäftigten zu erfahren, wird in einer Verwaltungsvorschrift berücksichtigt.

Die Einberufung zum Grundwehrdienst und zum anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst wird in einem Bescheid zusammengefaßt. Die Festsetzung einer einheitlichen Wehrdienstdauer führt über § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 zur Anwendbarkeit der bestehenden Entlassungsregelung des § 29 Abs. 1 Nr. 1 erster Halbsatz. Bei Vorliegen einer besonderen persönlichen Härte hat der Soldat einen Entlassungsanspruch nach § 29 Abs. 4 Nr. 1. Zusätzlich kann die festgesetzte Dienstzeit mit Zustimmung des Soldaten bis zur Dauer des Grundwehrdienstes verkürzt werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt.

Zu Nummer 5 (§ 12)

Redaktionelle Bereinigung.

Zu Nummer 6 (§ 13a)

Zu Buchstabe a

Die Verkürzung der Dauer des Grundwehrdienstes von zwölf auf zehn Monate macht eine Verkürzung der bisher achtjährigen Mindestverpflichtungszeit für vom Wehrdienst freigestellte ehrenamtliche Helfer im Zivilschutz und Katastrophenschutz erforderlich. Dies ist im Hinblick auf die Angemessenheit der Belastungen im Vergleich der einzelnen Dienste und zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft und der Attraktivität des Dienstes im Zivilschutz und Katastrophenschutz notwendig. Je kürzer die Dauer des Grundwehrdienstes ist, um so höher ist die Belastung durch eine über Jahre hinweg bestehende Pflicht zum Dienst im Zivilschutz und Katastrophenschutz. Nach Abwägung der verschiedenen Gesichtspunkte bei einem Grundwehrdienst von zehn Monaten erscheint eine sechsjährige Mindestverpflichtungszeit angemessen.

Zu Buchstabe b

Nach der derzeitigen Rechtslage entfällt die Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten, erst nachdem die volle Mindestverpflichtungszeit abgeleistet worden ist. Scheidet der Helfer vorzeitig aus, steht er wieder uneingeschränkt zur Ableistung des vollen Grundwehrdienstes zur Verfügung. Eine Anrechnung der im Katastrophenschutz abgeleisteten Zeiten ist nicht vorgesehen. In der Vergangenheit war diese Nichtanrechnung relativ unproblematisch, da die Gründe für ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Zivilschutz und Katastrophenschutz immer in den Sphärenbereich des Helfers fielen, auch wenn er dieses nicht verschuldet hatte. Durch die Neukonzeption des Zivilschutzes und Katastrophenschutzes sind Fälle denkbar geworden, in denen Helfer nicht mehr im Zivilschutz und Katastrophenschutz mitwirken können und dies nicht zu vertreten haben, weil die Gründe hierfür seitens der Verwaltung gesetzt worden sind (in der Regel Auflösung von Einheiten und

keine anderweitigen Einsatzmöglichkeiten im Zivilschutz und Katastrophenschutz).

Es erscheint unangemessen, daß diese Helfer auch dann, wenn sie bereits einen Großteil ihrer Verpflichtungszeit abgeleistet haben, noch zur Ableistung des vollen Grundwehrdienstes herangezogen werden.

Die vorgesehene Anrechnungsmöglichkeit eines Teils des bereits geleisteten Dienstes im Zivilschutz und Katastrophenschutz lehnt sich an die bereits bestehende Anrechnungsmöglichkeit nach § 13 b Abs. 3 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes an.

Zu Nummer 7 (§ 16)

Der Zweck der Musterung wird auf die Feststellung der Eignung für Verwendungen in den Streitkräften erweitert. Nach der bisherigen Regelung (§ 20 a) ist diese Aufgabe dem Einberufungsverfahren zugeordnet, setzt also den Abschluß des Musterungsverfahrens voraus. Das bedeutet, daß die Wehrpflichtigen, die zur Feststellung ihrer Eignung untersucht werden sollen, sich zu diesem Zweck immer erneut vorstellen müssen. Bei dem überwiegenden Teil der Wehrpflichtigen läßt sich jedoch die Eignungsuntersuchung und die Verwendungsfeststellung ohne Schwierigkeiten in den Ablauf der Musterung eingliedern. Eine erneute Vorstellung ist dann nur noch bei den Wehrpflichtigen erforderlich, bei denen am Tage der Musterung keine Eignungsuntersuchung und Verwendungsfeststellung durchgeführt werden konnte. Die Neuregelung ermöglicht damit eine kostensparende Straffung des Verfahrens. Zugleich entlastet sie den überwiegenden Teil der Wehrpflichtigen und ggf. ihre Arbeitgeber, die nach § 14 des Arbeitsplatzschutzgesetzes für die infolge der Vorstellung ausfallende Arbeitszeit das Arbeitsentgelt weiterzahlen müssen. Schließlich kommt die Neuregelung der heutigen Praxis entgegen, die Wehrpflichtigen einberufungsnah zu mustern.

Sofern sich im Laufe des Musterungsverfahrens herausstellt, daß der Wehrpflichtige für den Wehrdienst nicht verfügbar, insbesondere nicht wehrdienstfähig ist, sind etwa schon für die Eignungsfeststellung erhobene Daten nach § 25 Abs. 5 zu vernichten; das Nähere wird in der Rechtsverordnung zu § 27 geregelt werden.

Zu Nummer 8 (§ 17)

Absatz 8 wird wegen der Erweiterung des Musterungszwecks (Nr. 7) angefügt. Die Regelungen entsprechen denen des § 20 a Abs. 1 und 2 in der bisherigen Fassung.

Zu Nummer 9 (§ 19)

Anders als die Feststellung der Verfügbarkeit nach § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 hat die Feststellung der Eignung für bestimmte Verwendungen keinen Regelungscharakter. Eine Einbeziehung in den Musterungsbescheid kommt daher nicht in Betracht.

Zu Nummer 10 (§ 20 a)

Die Vorschrift trifft nur noch Regelungen für den Fall, daß die bei der Musterung getroffenen Feststellun-

gen nicht ausreichen. Erforderlich und notwendig ist die Untersuchung in diesem Falle wie bisher nur, wenn der Wehrpflichtige nach dem Musterungsbescheid wehrdienstfähig ist.

Zu Nummer 11 (§ 21)

Die bisher in der Musterungsverordnung enthaltenen Regelungen zur Beschleunigung des Einberufungsverfahrens für ungediente Wehrpflichtige werden in das Wehrpflichtgesetz übernommen.

Zu Nummer 12 (§ 23)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung stellt sicher, daß die Regelungen zur Beschleunigung des Einberufungsverfahrens auch auf gediente Wehrpflichtige angewendet werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung ist Folgeregelung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b

Die Einberufung zum Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft erfolgt durch einen aufschiebend bedingten Einberufungsbescheid, der mit dem Einberufungsbescheid zum Grundwehrdienst verbunden wird. Eine getrennte Einberufung ist für die Fälle vorgesehen, in denen die Verbindung aus Rechtsgründen nicht in Betracht kam, insbesondere bei vorzeitiger Entlassung aus dem freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst (vgl. § 5 a Abs. 1 Satz 1 – Nummer 3). Die Bedingung tritt ein und der Bescheid wird wirksam, wenn dem Wehrpflichtigen die Heranziehung auf Grund einer Anordnung des Bundesministeriums der Verteidigung durch das Kreiswehersatzamt formlos mitgeteilt wird. Dadurch wird auch die Erweiterung auf den vollen Friedensumfang auf dem schnellsten Wege gewährleistet und die Heranziehung vom Postzustellungsverfahren unabhängig gemacht. Schließlich muß sichergestellt sein, daß im Einberufungsbescheid dieser Zeitpunkt für den Dienst Eintritt und damit für den Beginn des Wehrdienstverhältnisses nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Soldatengesetzes festgesetzt wird.

Zu Nummer 13 (§ 25)

Auskünfte aus dem Bundeszentralregister in Form von Behördenführungszeugnissen sind eine unerläßliche Arbeitsgrundlage für die Wehersatzbehörden, um entscheiden zu können, ob der zum Wehrdienst konkret eingeplante Wehrpflichtige wegen Straftaten verurteilt ist, die zu einem Ausschluß oder zu einer Zurückstellung vom Wehrdienst führen. Hierbei handelt es sich um Regelanfragen, für die nach Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz § 31 des Bundeszentralregistergesetzes keine ausreichende Rechtsgrundlage darstellt. Das derzeit alternativ bestehende Verfahren nach Nummer 21 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen ist

wegen datenschutzrechtlicher Bedenken nicht praktikabel. Die Bundesregierung ist aus diesem Grunde bestrebt, Nummer 21 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen durch die Bundesländer streichen zu lassen. Daher ist es notwendig, eine ausreichende Rechtsgrundlage im Wehrpflichtgesetz zu schaffen.

Zu Nummer 14 (§ 33)

Folgeänderung zu Nummer 6. Gleichzeitig wird Satz 2 so gefaßt, daß abstrakt auf die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Mindestdauer und nicht mehr auf einen konkreten Verpflichtungszeitraum verwiesen wird. Dadurch werden Folgeänderungen in § 33 bei künftigen Änderungen des § 13a vermieden.

Zu Nummer 15 (§ 45)

Folgeänderung zu Nummer 8.

Zu Nummer 16 (§ 50)

Folgeänderung zu Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 17 (§ 52)

Die Übergangsvorschrift stellt sicher, daß die zum 1. Januar 1996 in Kraft tretende Verkürzung des Grundwehrdienstes auch für die Grundwehrdienstleistenden gilt, die noch auf Grund der bisherigen Regelung zu einem zwölfmonatigen Grundwehrdienst einberufen sind. Sie berücksichtigt zudem die Verkürzung der Mindestverpflichtungszeit im Zivilschutz und Katastrophenschutz.

Zu Artikel 2 (Änderung der Musterungsverordnung)

Die Änderung ist Folgeregelung zu Artikel 1 Nr. 11 und Nr. 12 Buchstabe a.

Zu Artikel 3 (Änderung des Soldatengesetzes)

Die Änderung verschafft Soldaten auf Zeit zusätzliche Flexibilität für ihre berufliche Lebensplanung. Sie eröffnet der militärischen Personalführung zugleich die Möglichkeit, insbesondere Spezialisten über einen längeren Zeitraum auf ausbildungsintensiven Dienstposten zu beschäftigen. Auch unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten bietet dies Vorteile gegenüber der bisherigen Regelung.

Zu Artikel 4 (Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht),
Nummer 2 (Überschriften vor §§ 10, 17, 34),
Nummer 3 (§ 5),
Nummer 5 (§ 10),
Nummer 7 (§ 17),
Nummer 11 (§ 34)
und **Nummer 12** (§ 36)

Die Änderungen sind Folgeregelungen zu Artikel 1 Nr. 4.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Zu Buchstabe a

Die Verkürzung der Mindestbeförderungszeiten für Mannschaften berücksichtigt, daß der Laufbahngruppe der Mannschaften in Zukunft durch die Abschichtung von Aufgaben aus der Laufbahngruppe der Unteroffiziere und durch eine stärkere Ausrichtung auf fachlich qualifizierte Spezialisten eine eigenständigere Rolle zukommt. Darüber hinaus werden die Beförderungszeiten der Mannschaften den gestiegenen Anforderungen angepaßt, denen Wehrpflichtige im Zuge der auftragsorientierten Ausgestaltung des Grundwehrdienstes ausgesetzt sein werden.

Die Änderung eröffnet die Möglichkeit, Grundwehrdienstleistende, freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistende und Soldaten auf Zeit in Anlehnung an die durchlaufenen Ausbildungsabschnitte oder die dabei vermittelte Ausbildungshöhe zu befördern (Abschluß der militärischen Erstausbildung nach drei Monaten, Abschluß der Spezialgrundausbildung nach sechs Monaten, Abschluß der militärischen Ausbildung für eine Verwendung auf einem Obergefreiten-/Hauptgefreiten-Dienstposten nach zwölf Monaten, Abschluß der fachlichen Qualifikation für eine Verwendung auf einem Stabsgefreiten-/Oberstabsgefreiten-Dienstposten nach 36 Monaten).

Die Einführung der Dienstgradbezeichnung „Oberstabsgefreiter“ macht es erforderlich, die zeitlichen Mindestvoraussetzungen für die Beförderung zum Oberstabsgefreiten festzulegen.

Zu Buchstabe b und c

Die Änderungen sind Folgeregelungen zu Buchstabe a.

Zu Nummer 6 (§ 12),
Nummer 8 (§ 19),
Nummer 9 (§ 25)
und **Nummer 10** (§ 28)

Die Änderungen sind Folgeregelungen zu Nummer 4 Buchstabe a und b.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1

In einer hochtechnisierten Bundeswehr fordern viele Dienstposten für Mannschaften den Spezialisten. Diese Spezialisten werden künftig auch auf Dienstposten eingesetzt werden, die eine qualifizierte Ausbildung voraussetzen und mit erhöhter Materialverantwortung verbunden sind, ohne daß zugleich Vorgesetztenaufgaben oder eine besonders ausgeprägte Handlungsverantwortung wahrzunehmen sind. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, den neu eingeführten Spitzendienstgrad für Mannschaften „Oberstabsgefreiter“ der Besoldungsgruppe A 5 zuzuweisen und mit einer Amtszulage von 52,05 DM zu versehen. Im übrigen öffentlichen Dienst wurde

bereits 1991 die Besoldungsgruppe A 6 als Spitzenamt für die Angehörigen des einfachen Dienstes geöffnet.

Zu Nummer 2

Die Anhebung des Stellenanteils von 2 vom Hundert auf 2,5 vom Hundert entspricht dem Beschluß des Haushaltsausschusses über 25 zusätzliche A 13-Planstellen für Offiziere in der Laufbahn des militärfachlichen Dienstes.

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung hat am 3. Juli 1990 die Errichtung einer Bundesakademie für Sicherheitspolitik im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung beschlossen. Aufgabe dieser zentralen ressortübergreifenden Fortbildungsstätte des Bundes ist es, durch Veranstaltungen zur gemeinsamen Fortbildung gegenwärtiger und zukünftiger Führungskräfte aus Bundes- und Länderressorts sowie aus dem sicherheitspolitischen Umfeld ein umfassendes, über die Ressortgrenzen hinausreichendes Verständnis für die langfristigen sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland als Teil der demokratischen Staatengemeinschaft zu erreichen. Wegen der außerordentlichen politischen Bedeutung dieser Einrichtung steht bereits seit dem 1. Januar 1992 eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 7 im Bundeshaushaltsplan zur Verfügung. Dem jetzigen Funktionsinhaber (Präsident) werden auf Vertragsbasis Bezüge nach der Besoldungsgruppe B 7 gezahlt. Nach seinem Ausscheiden soll zum 1. Oktober 1995 dem Nachfolger das Amt des Präsidenten der Bundesakademie für Sicherheitspolitik übertragen werden.

Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung)

Die Änderung schließt künftig die Gewährung eines Freizeitausgleichs bis zum Ende des zehnten Dienstmonats grundsätzlich aus. Die Vergütungssätze werden ab dem elften Dienstmonat um 40 vom Hundert angehoben.

Zu Artikel 7 (Änderung des Wehrsoldgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Neufassung dient der sprachlichen Vereinfachung.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die Bezüge der Grundwehrdienstleistenden sollen künftig nicht mehr – wie bisher – bar ausgezahlt, sondern auf ein Konto überwiesen werden. Hierzu muß der Soldat verpflichtet werden, ein Konto anzugeben oder – sofern er noch kein Konto besitzt – ein solches einzurichten. In besonderen Fällen (z. B. bei schwimmenden Einheiten der Marine, Truppenübungsplatzaufenthalten, Auslandsaufenthalten) können die Bezüge ausnahmsweise weiterhin bar gezahlt werden. Die gleichzeitige Verlegung des Zahltages vom zehn-

ten auf den 15. jeden Monats hat verfahrens- und kassentechnische Gründe; sie soll insbesondere die Umstellung der bisherigen Barauszahlung auf die bargeldlose Zahlung unterstützen.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Die Neuregelung der besonderen Zuwendung berücksichtigt die Änderungen, die sich aus der Verkürzung des Grundwehrdienstes und daraus ergeben, daß im Anschluß an den Grundwehrdienst freiwilliger zusätzlicher Wehrdienst bis zu 13 Monaten geleistet werden kann.

Zu Nummer 4 (§ 8 c neu)

Mit dem Wirksamwerden des Zuschlages ab dem elften Dienstmonat sollen interessierte und ausgebildete Grundwehrdienstleistende gewonnen werden, freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst bis zu 13 Monate zu leisten und sich insbesondere zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen bereitzuerklären. Diese W 12 bis W 23 sollen ab dem elften Dienstmonat durch einen monatlichen steuerfreien Zuschlag in Höhe von 1 200 DM finanziell in etwa den Soldaten auf Zeit gleichgestellt werden.

Zu Nummer 5 (§ 8 d neu)

Grundwehrdienstleistende sollen zum Ausgleich der durch häufig heimatferne Stationierung bedingten Nachteile einen Zuschlag erhalten, wenn sie verpflichtet sind, in der Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Der Zuschlag beträgt bei einer einfachen Entfernung zwischen Standort und Wohnort von mehr als 100 bis 200 km 2 DM täglich, von mehr als 200 km 4 DM täglich.

Zu Nummer 6 (§ 8 e neu)

Die Differenz zwischen dem Wehrsold und den Dienstbezügen soll durch eine Einmalzahlung in Form eines Zuschlages in Höhe von 40 DM zum Wehrsoldtagessatz für jeden Tag zwischen der Abgabe der Verpflichtungserklärung und der Ernennung zum Soldaten auf Zeit ausgeglichen werden.

Zu Nummer 7 (§ 9)

Die Neuregelung des Entlassungsgeldes berücksichtigt die Änderungen, die sich aus der Verkürzung des Grundwehrdienstes und im Zusammenhang mit der Einführung eines freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes ergeben.

Zu Nummer 8 (Anlage zu § 2 Abs. 1)

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Wehrsoldtabelle berücksichtigt die Einfügung des Dienstgrades „Oberstabsgefreiter“ in die Besoldungsgruppe A 5 und die des Dienstgrades „Stabshauptmann/Stabskapitänleutnant“ in die Besoldungsgruppe A 13.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 8.

Zu Artikel 8 (Änderung der Verordnung über den erhöhten Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung)

Übertragung der Änderungen in Artikel 6 auf Wehrsoldempfänger.

Zu Artikel 9 (Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes)

Die Änderungen sind Folgeregelungen zu Artikel 1 Nr. 3 und 4. Durch die Änderung wird sichergestellt, daß auf die Wehrpflichtigen, die im Anschluß an den Grundwehrdienst freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst oder Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft leisten, die Vorschriften für Grundwehrdienstleistende angewendet werden.

Zu Artikel 10 (Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes)

Durch die Änderung wird sichergestellt, daß auf die Wehrpflichtigen, die im Anschluß an den Grundwehrdienst freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst oder Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft leisten, die für Grundwehrdienstleistende geltenden Vorschriften angewendet werden.

Zu Artikel 11 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§§ 12, 13 und 41)

Die Änderung ist Folgeregelung zu Artikel 1 Nr. 2.

Zu Nummer 3 (Überschrift vor § 13 a)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4 (§ 13 a)

In die Anrechnungsregelung soll künftig auch das Entlassungsgeld nach einem vorausgegangenen Wehrdienstverhältnis auf Grund des Wehrpflichtgesetzes einbezogen werden, da diese Leistung nach bis zu 23 Monaten Wehrdienst einen Betrag erreicht, der bei der Bemessung der unter Einbeziehung der früheren Wehrdienstzeit zu gewährenden Versorgungsleistungen nicht vernachlässigt werden kann.

Zu Nummer 5 (§ 47)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6 (§ 82)

Die Änderung ist Folgeregelung zu Artikel 1 Nr. 4.

Zu Artikel 12 (Änderung des Zivildienstgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 6)

Folgeänderung zu Artikel 7 Nr. 5.

Zu Nummer 2 (§ 14)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 6.

Zu Nummer 3 (§ 35)

Folgeänderung zu Artikel 4 Nr. 4.

Zu Nummer 4 (§ 74)

Folgeänderung der Änderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 5 (§§ 82 und 83)

Diese Übergangsvorschriften sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 6 (§ 81)

Die Übergangsregelung wahrt den Besitzstand der anerkannten Kriegsdienstverweigerer, die auf Grund des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203) nur Zivildienst von einer Dauer zu leisten haben, die die Dauer des Grundwehrdienstes um einen Monat übersteigt. Im übrigen wird sichergestellt, daß die zum 1. Januar 1996 in Kraft tretende Verkürzung des Zivildienstes auch für die Zivildienstleistenden gilt, die noch auf Grund der bisherigen Regelung zu einem 15monatigen Zivildienst einberufen sind. Die Regelung ist der für wehrdienstleistende Wehrpflichtige nachgebildet und berücksichtigt die für Zivildienstleistende geltenden Besonderheiten (§ 24 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes).

Zu Artikel 13 (Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes)

Zu Nummer 1 (§ 8)

Sachgleiche Änderungen zu den Änderungen in Artikel 1 Nr. 6 und Artikel 12 Nr. 2.

Zu Nummer 2 (§ 17)

Die Übergangsvorschrift stellt sicher, daß die zum 1. Januar 1996 in Kraft tretende Verkürzung der Verpflichtungszeit auch für die Helfer gilt, die sich nach bisherigem Recht zum ehrenamtlichen Dienst im Katastrophenschutz verpflichtet haben.

Zu Artikel 14 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Durch die Regelung wird der freiwillige zusätzliche Wehrdienst nach § 6b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes in Bezug auf die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung dem Wehrdienst nach § 4 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes gleichgestellt. Da die beitragsrechtlichen Vorschriften (§ 244 Abs. 1, § 251 Abs. 4) auf § 193 verweisen, trägt der Bund für Versicherte, die freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst

leisten, Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung in gleicher Höhe wie während des Grundwehrdienstes.

Zu Artikel 15 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Änderung stellt sicher, daß Personen, die von der Möglichkeit des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes im Anschluß an den Grundwehrdienst Gebrauch machen – ebenso wie Personen, die im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung freiwillig Wehrdienst leisten – unter Gesichtspunkten der Gleichbehandlung wie Wehrpflichtige behandelt werden.

Zu Artikel 16 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

Die Ergänzung stellt sicher, daß die Beitragspflicht und der Versicherungsschutz bei Arbeitslosigkeit, die während des Grundwehrdienstes bestanden haben, nicht während des anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes entfallen.

Zu Artikel 17 (Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes)

§ 17 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitssicherstellungsgesetzes ist den Vorschriften des Unterhaltssicherungsgesetzes über die Höchstbeträge bei der Verdienstauffallentschädigung für Wehrdienstleistende nachgestaltet worden. Die Erhöhungen des Höchstbetrages für Wehrdienstleistende seit 1968 erfordern daher eine entsprechende Änderung des Höchstbetrages für Anspruchsberechtigte nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz.

Durch die Bezugnahme auf § 13 Abs. 4 des Unterhaltssicherungsgesetzes wird eine automatische Anpassung an den Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung im Unterhaltssicherungsgesetz erreicht. Durch die Festsetzung des Höchstbetrages auf 135 vom Hundert des Höchstbetrages der Verdienstauffallentschädigung wird berücksichtigt, daß der im Arbeitssicherstellungsgesetz im Jahre 1968 bestimmte Höchstbetrag von 2 700 DM um 135 vom Hundert über dem damals geltenden Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung für Wehrdienstleistende mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen lag. Der gegenüber dem Unterhaltssicherungsgesetz höhere Höchstbetrag ist jetzt wie 1968 dadurch gerechtfertigt, daß die nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz Verpflichteten nicht wie Wehrdienstleistende freie Unterkunft, Verpflegung, Dienstbekleidung und freie Heilfürsorge sowie keine dem Wehrsold entsprechende Vergütung erhalten.

Zu Artikel 18 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung ist notwendig, damit auch zukünftig die vorgesehenen Änderungen durch Rechtsverordnung auf der Grundlage der jeweils einschlägigen Ermächtigung geändert oder aufgehoben werden können.

Zu Artikel 19 (Neufassung von Gesetzen)

Die Vorschrift enthält die übliche Bekanntmachungserlaubnis.

Zu Artikel 20 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Kostendarstellung

Durch das Gesetz entstehen im Verteidigungshaushalt Mehrausgaben für 1996 in Höhe von insgesamt 211,4 Mio. DM, in den Folgejahren in Höhe von jeweils 215,4 Mio. DM. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

– 52,0 Mio. DM (1996: 48,0 Mio. DM)	Zuschlag von mtl. 1 200 DM für freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst ab elftem Monat,
– 52,0 Mio. DM	Neuregelung des Dienstzeitausgleichs,
– 0,4 Mio. DM	Erhöhung des Planstellenanteils der Besoldungsgruppe A 13 für Offiziere des militärfachlichen Dienstes,
– 51,0 Mio. DM	Verkürzung der Mindestbeförderungszeiten für Mannschaften,
– 60,0 Mio. DM	Einführung eines Mobilitätszuschlages für Grundwehrdienstleistende.

Dem stehen auf Grund der Einführung der bargeldlosen Wehrsoldzahlung Minderausgaben bis zu 30,0 Mio. DM gegenüber.

Die (Netto-)Mehrkosten des Gesetzes im Verteidigungshaushalt belaufen sich somit für 1996 auf 181,4 Mio. DM, in den Folgejahren auf 185,4 Mio. DM. Sie werden an anderer Stelle des Verteidigungshaushaltes eingespart und sind im 29. Finanzplan berücksichtigt.

Hinsichtlich des Zivildienstes haben der Bund 36,4 Mio. DM (31,0 Mio. DM für die Anpassung der Soldgruppen, 5,4 Mio. DM für den Mobilitätszuschlag) und die Beschäftigungsstellen des Zivildienstes 10,0 Mio. DM auf Grund der gesetzlichen Kostenbeteiligung jährlich mehr zu tragen. Zu Kosteneinsparungen führen die Absenkung des Entlassungsgeldes und des Weihnachtsgeldes sowie die Dienstzeitverkürzung von 15 auf 13 Monate. Der Betrag der Kosteneinsparungen pro Jahr wird sich unter Berücksichtigung der oben genannten Mehrkosten ab 1997 auf voraussichtlich 200,0 Mio. DM belaufen.

In Anbetracht der vergleichsweise jeweils kleinen Zahl der von den einzelnen Maßnahmen Betroffenen sowie der – gemessen am gesamtwirtschaftlichen privaten Verbrauch – geringen Änderung des Nachfragepotentials sind auch regional begrenzte Auswir-

kungen auf Einzelpreise nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, werden sich daher nicht ergeben.

D. Beteiligung der zuständigen Gewerkschaften und Verbände

Der Deutsche Bundeswehrverband e. V. (DBwV) hat anlässlich seiner Beteiligung zur Gestaltung des Dienstrechts der Soldaten entsprechend § 35a des Soldatengesetzes zu dem Gesetzentwurf im wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 3 (Änderung des Soldatengesetzes)

Eine Verlängerung der möglichen Verpflichtungszeit von Soldaten auf Zeit bis zu 20 Jahren wäre nur dann akzeptabel, wenn die Versorgung dieser Soldaten erheblich verbessert würde.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Gefordert wird der Wegfall der Besoldungsgruppe A 1. Die Bundeswehr sei der einzige Bereich des öffentlichen Dienstes, in dem diese Besoldungsgruppe überhaupt noch besetzt sei. Das fördere keineswegs die Attraktivität des Wehrdienstes und schreke geradezu vor einer Verpflichtung zum Soldaten auf Zeit ab.

Für den Spitzendienstgrad in der Mannschaftslaufbahn sei die Besoldungsgruppe A 6 mit der mittelfristigen Perspektive nach Besoldungsgruppe A 7 zu öffnen.

Der Stellenumfang für Stabshauptleute/Stabskapitänleutnante müsse drei Prozent der Gesamtzahl der für Offiziere des militärfachlichen Dienstes ausgebrachten Planstellen umfassen.

Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung)

Dem grundsätzlichen Ausschluß des Freizeitausgleichs für Besoldungsempfänger vom siebten bis

zehnten Dienstmonat, der mit § 50a des Bundesbesoldungsgesetzes unvereinbar sei, werde widersprochen. Es entspreche allgemeinem sozialen Standard, mehr geleisteten Dienst soweit möglich auch durch Freizeit auszugleichen, zumal vor dem Hintergrund völlig unzureichender Vergütungssätze. Die Zahlung der Vergütung vom vierten Dienstmonat an werde als erster Schritt einer Vergütungsregelung gefordert, die ab dem ersten Dienstmonat einsetze. Dem Ausschluß des Vergütungsanspruchs neben dem Auslandsverwendungszuschlag nach § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes werde widersprochen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Wehrsoldgesetzes)

Die Absenkung der besonderen Zuwendung (Weihnachtsgeld) von derzeit 450 DM auf 375 DM werde abgelehnt. Auch der Reduzierung des Entlassungsgeldes von derzeit 1 800 DM auf 1 500 DM werde energisch widersprochen.

Der Mobilitätzuschlag sei nach Kilometerentfernung und Vergütungssätzen wie folgt zu strukturieren:

- bei mehr als 50 km bis 100 km 2 DM täglich,
- bei mehr als 100 km 4 DM täglich.

Dem Ausschluß der Zahlung im Falle der Kommandierung werde widersprochen.

Zu Artikel 8 (Änderung der Verordnung über den erhöhten Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung)

Der DBwV lehnt diese Regelung ab und verweist zur Begründung auf seine Ausführungen zu Artikel 6.

Dazu ist zu bemerken:

Die Vorschläge des DBwV betreffen fast ausschließlich Erhöhungen der vorgesehenen finanziellen Leistungen oder Leistungsverbesserungen und waren bereits Gegenstand der Planungsüberlegungen und die meisten auch der Ressortverhandlungen. Auf Grund der bekannten Haushaltszwänge und teils auch fachlicher Bedenken haben sie jedoch aus Sicht der Bundesregierung derzeit nur in dem Umfang des Gesetzentwurfs eine Realisierungschance.

